



HASOMED GmbH

Paul-Ecke-Straße 1

D-39114 Magdeburg

– nachfolgend Auftragnehmer genannt –

und

§ 1 Gegenstand und Dauer des Auftrages

- (1) Der Auftragnehmer führt die <https://hasomed.de/datenschutz-avv/> beschriebenen Dienstleistungen für den Auftraggeber aus. Gegenstand, Art und Zweck der Datenverarbeitung, die Art der Daten sowie die Kategorien betroffener Personen werden dort beschrieben.
- (2) Dieser Vertrag tritt, solange keine anderweitigen Regelungen vereinbart wurden, mit Vertragsabschluss in Kraft und gilt für die gesamte Laufzeit des Hauptvertrages.

§ 2 Weisungen des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzrechts, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, sowie die Wahrung der Betroffenenrechte verantwortlich. Vertragliche und /oder gesetzliche Haftungsregeln bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Auftragnehmer verarbeitet die ihm zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich nach Weisungen des Auftraggebers und im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen. Daten dürfen nur berichtigt, gelöscht und gesperrt werden, wenn der Auftraggeber dies anweist.
- (3) Die Verarbeitung erfolgt nur auf Weisung des Auftraggebers, es sei denn, der Auftraggeber ist durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedsstaaten, dem der Auftragnehmer unterliegt, zur Verarbeitung dieser Daten verpflichtet. In einem solchen Fall sind diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung durch den Auftragnehmer, dem Auftraggeber mitzuteilen, sofern das betreffende Recht eine Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses untersagt.
- (4) Weisungen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten auf den IT-Systemen des Auftragnehmers beinhalten bedürfen der Schriftform durch den Auftraggeber. Diese Weisungen sind durch den Auftragnehmer zu dokumentieren.
- (5) Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind (BDSG, DS-GVO). Er gestaltet in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so, dass er den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Eine aktuelle Übersicht der umgesetzten Maßnahmen kann unter <https://hasomed.de/datenschutz-avv/> jederzeit eingesehen werden.
- (2) Der Auftragnehmer bietet hinreichende Garantien dafür, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) durchgeführt werden. Diese gewährleisten, dass

die Verarbeitung im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorschriften und den Betroffenenrechten steht.

- (3) Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Mitarbeiter, welche mit der Durchführung der Arbeiten betraut werden, mit den für ihn maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut sind und die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung verpflichtet sind oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Er überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

- (4) Der Auftragnehmer darf im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung nur dann auf personenbezogene Daten des Auftraggebers zugreifen, wenn dies für die Durchführung der Auftragsdatenverarbeitung notwendig ist.

- (5) Soweit gesetzlich vorgeschrieben, bestellt der Auftragnehmer einen Datenschutzbeauftragten. Die Kontaktdaten des benannten Datenschutzbeauftragten werden in den Datenschutzhinweisen unter <https://hasomed.de/datenschutz/> veröffentlicht.

- (6) Der Auftragnehmer darf die ihm zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich innerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verarbeiten. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in einem Drittland darf erfolgen, wenn dafür die besonderen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

- (7) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit diese seine bestehenden Pflichten gegenüber der betroffenen Person erfüllen kann, z. B. die Berichtigung und / oder Löschung von personenbezogenen Daten, die Information und Auskunft an die betroffene Person, die Einschränkung der Verarbeitung oder das Recht auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch. Als erster Ansprechpartner steht dem Auftraggeber der benannte Datenschutzbeauftragte zur Verfügung. Soweit der Auftraggeber besonderen gesetzlichen Informationspflichten bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten unterliegt, unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber hierbei.

- (8) Bei den Daten des Auftraggebers handelt es sich in der Regel um Daten, die dem Schutzbereich des § 203 StGB unterliegen. Durch landesrechtliche Regelungen ist eine Einschaltung von Dienstleistern dennoch unter bestimmten Umständen erlaubt. Zudem dürfen nach § 203 Abs. 3 StGB mitwirkende Personen eingeschaltet werden, soweit dies erforderlich ist. Allerdings ist der Auftraggeber verpflichtet, sicherzustellen, dass alle Mitwirkenden zur Geheimhaltung verpflichtet wurden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich daher, alle Personen, die im Rahmen der beauftragten Tätigkeit mitwirken, auf die Geheimhaltung nach § 203 StGB zu verpflichten. Dies bedeutet insbesondere, dass für die Verarbeitung nur Mitarbeiter eingesetzt werden dürfen, die durch den Auftragnehmer vorher schriftlich auf die Verschwiegenheit nach § 203 StGB verpflichtet wurden. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass hinsichtlich der dem Berufsgeheimnis unterliegenden Daten ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53a StPO besteht. Über die Ausübung des Rechtes auf Zeugnisverweigerung entscheidet der Berufsgeheimnisträger des Auftraggebers. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass die dem Berufsgeheimnisträger unterliegenden Daten, die sich im Gewahrsam des Auftragnehmers zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung befinden, dem Beschlagnahmeverbot des § 97 Abs. 2 S. 2 StPO unterliegen. Einer Sicherstellung ist zu widersprechen. Der Auftraggeber ist unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn eine Beschlagnahme der Daten zu erwarten ist, bevorsteht oder erfolgt ist.

§ 4 TOM (technische und organisatorische Maßnahmen)

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die zu verarbeiten Daten angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen und unter <https://hasomed.de/datenschutz-avv/> zu dokumentieren. Die TOM haben ein dem Risiko angemessenen Schutzniveau zu entsprechen.
- (2) Die getroffenen Maßnahmen können im Laufe der Zeit der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden. Der Auftragnehmer darf entsprechende Anpassungen nur vornehmen, wenn diese mindestens das Schutzniveau der bisherigen Maßnahmen erreichen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber nur wesentliche Anpassungen schriftlich mitteilen.
- (3) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung aller gesetzlichen Pflichten hinsichtlich der einzuhaltenden technischen und organisatorischen Maßnahmen. Der Auftragnehmer hat auf schriftliche Anfrage an der Erstellung und Aktualisierung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten (VdV) des Auftraggebers mitzuwirken. Der Auftragnehmer wirkt bei der Erstellung einer Datenschutzfolgeabschätzung und ggf. vorherigen Konsultation der Aufsichtsbehörde mit. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle erforderlichen Angaben und Dokumente auf schriftliche Anfrage offenzulegen.

§ 5 Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen

- (1) Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer hiermit eine allgemeine schriftliche Genehmigung zur Inanspruchnahme von Unterauftragnehmern, solange diese die vereinbarten datenschutzrechtlichen Anforderungen nachweisbar erfüllen. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber jederzeit und unter Einhaltung einer angemessenen Frist unter <https://hasomed.de/datenschutz-avv/> über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Unterauftragnehmer. Legt der Auftraggeber vor Inkrafttreten der Änderungen keinen schriftlichen Einspruch gegen die geplanten Änderungen ein, gelten diese als genehmigt.
- (2) Ein Unterauftragsverhältnis liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer weitere Auftragnehmer in Teilen oder Ganzen mit Leistungen beauftragt, auf die sich dieser Vertrag bezieht. Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Dazu zählen z. B. Telekommunikationsleistungen, Postversand und Weitergabe der Kontaktdaten des Auftraggebers an Servicepartner zur Erbringung von Serviceleistungen. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, auch bei fremdvergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
- (3) Ein Zugriff auf Daten darf durch den Unterauftragnehmer erst dann erfolgen, wenn der Auftragnehmer durch einen schriftlichen Vertrag sicherstellt, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen auch gegenüber den Unterauftragnehmern gelten, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden müssen, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt. Bei Einschaltung von Unterauftragnehmern ist der Auftragnehmer zudem verpflichtet, die Verpflichtung der weitem mitwirkenden Personen entsprechend § 203 StGB und § 3 Abs. 8 dieses Vertrages

sicherzustellen.

(4) Die Inanspruchnahme der unter <https://hasomed.de/datenschutz-avv/> zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung aufgeführten Unterauftragnehmer gilt als genehmigt, sofern die in § 5 Abs. 3 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen umgesetzt werden.

§ 6 Kontrollrechte des Auftraggebers

Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber oder eine von ihm beauftragte Person berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und Anforderungen von relevanten Unterlagen, die Einsichtnahme in die Verarbeitungsprogramme oder durch Zutritt zu den Arbeitsräumen des Auftragnehmers zu den ausgewiesenen Geschäftszeiten nach vorheriger schriftlicher Anmeldung.

§ 7 Mitteilungspflichten bei Verstößen des Auftraggebers

Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich schriftlich über Störungen des Betriebsablaufs, die Gefahren für die Daten des Auftraggebers mit sich bringen, sowie bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen im Zusammenhang mit Daten des Auftraggebers.

Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer feststellt, dass die bei ihm getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den gesetzlichen Anforderungen nicht genügen. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass der Auftraggeber verpflichtet ist, umfassend alle Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu dokumentieren und ggf. den Aufsichtsbehörden bzw. den betroffenen Personen unverzüglich zu melden. Sofern es zu solchen Verletzungen gekommen ist, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Einhaltung seiner Meldepflicht unterstützen. Der Auftragnehmer wird die Verletzungen des Auftraggebers unverzüglich schriftlich melden und hierbei zumindest folgende Informationen mitteilen:

- a) Eine Beschreibung der Art der Verletzung, der Kategorien und ungefähre Anzahl der betroffenen Personen und Datensätze
- b) Name und Kontaktdaten eines Ansprechpartners für weitere Informationen
- c) Eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung sowie
- d) Eine Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Behebung oder Abmilderung der Verletzung.

§ 8 Beendigung des Auftrags

- (1) Nach Abschluss der Auftragsdatenverarbeitung hat der Auftragnehmer alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Auftraggebers entweder zu löschen oder zurückzugeben, soweit nicht andere gesetzliche Regelungen dem entgegen stehen.
- (2) Der Auftraggeber kann das Auftragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Auftragnehmer einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Vertrages oder gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen begeht und der Auftraggeber aufgrund dessen die Fortsetzung der Auftragsdatenverarbeitung bis zum Ablauf der

Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Auftrags nicht zu gemutet werden kann. Diese Vereinbarung endet mit Kündigung des Hauptvertrages automatisch.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte das Eigentum des Auftraggebers bei dem Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren.
- (2) Die Vertragsbegründung, Vertragsänderungen und Nebenabreden sind schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.
- (3) Sollten einzelne Teile dieses Vertrags unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vertrags nicht.

Version 23.01